

zwischen ihm und dem Erzbischof die Sache zu entscheiden, 'prout ipse bonum et aequum iudicaret'. Wie wäre das möglich gewesen, wenn der König wirklich die Rolle gespielt hätte, welche ihm Lambert zuschreibt, wenn der Abt gar von jenem angeblichen Vertrage zwischen König und Erzbischof gewusst hätte? Und der König bringt nun einen billigen Vergleich zwischen Abt und Erzbischof zu Stande, so dass die Abtei einen Theil der bisher bezogenen Zehnten von den eigenen Parochialkirchen und Gütern behält (in zehn Kirchen zwei Drittel, sonst die Hälfte), der andere Theil an den Erzbischof fällt. Das Abkommen muss für Hersfeld günstig erscheinen im Vergleich mit dem späteren, das der Abt von Fulda schloss, da die Fuldaer Zehntrechte in Thüringen ohne Zweifel besser begründet waren, als die der Hersfelder. Es zeigt sich also, dass Abt Hartwich den König keineswegs im Verdachte schlimmer Absicht gegen die Interessen seines Klosters haben konnte, und dass der König thatsächlich der Abtei nicht übel wollte, sondern auf Grund der von ihm als gerecht anerkannten Forderung des Erzbischofs sich bemühte, einen billigen Ausgleich herbeizuführen.

Zugleich erhellt doch aber auf das deutlichste, dass Lamberts Auffassung der seines Abtes entgegengesetzt ist, dass er dessen Handlungsweise nicht billigt. 'Sub iugum misso abbate Herveldensi' sagt er mit gewählt starkem Ausdruck, der einen Beigeschmack des Tadels nicht entbehrt, — können nun auch die Thüringer, die sich auf die Widerstandskraft des Abtes eben verlassen haben, nicht länger widerstehen. Also des Abtes Nachgeben ist schuld an dem nach Lamberts Meinung unglücklichen Ausgang der Zehntfrage. Sicher meint Lambert, er seinerseits würde anders gehandelt haben.

Wie bedauerlich ist es, dass wir die Darstellung dieser selben Vorgänge aus Lamberts Klostergeschichte nicht besitzen. Denn wir wissen, dass er sie darin erzählt hatte¹. In diesem dem Abt Hartwich gewidmeten Werke konnte er die Dinge nicht in der Weise wie in den Annalen behandelt haben. Unsere Kritik des letzteren Werkes würde, hätten wir jenen Abschnitt der Klostergeschichte, ganz

1) Wir besitzen nur die ersten vier Worte dieser Partie: 'Moguntinus archiepiscopus Sigefridus aderat', aber sie scheinen doch nicht ganz bedeutungslos, denn in den Annalen beginnt der entsprechende Abschnitt mit den Worten: 'Statuto die aderat rex, aderat archiepiscopus'. Dürfen wir daraus schliessen, dass der König in der Klostergeschichte eine ganz andere Rolle bei dieser Begebenheit gespielt hatte?